

Staat eine unbeschränkte Menge Staatspapiere machen wollte. Es hängt aber nicht von ihm ab, sondern davon, ob er sie los wird. Oder sollen so und so viel p. C. der Actie nicht consumirt werden, sondern als Reservefonds dienen? Dies würde das Betriebskapital des Unternehmens schwächen, und welche Sicherheit erlangt dadurch die Gesellschaft und das Publikum? Sie haben nur ein Recht der Anforderung an den Actionair auf so viel, als die Höhe der Actien beträgt. Kann er diese nicht bezahlen, so hat er auch nicht das Vermögen den Reservefonds zu bezahlen. Eine Sicherheit für das Publikum könnte also nur dadurch entstehen, daß man anfangs 5—6 oder mehr p. C. Einzahlung verlangte; denn daß er in den Statuten siehe, reicht nicht hin, sondern das Kapital müßte vorhanden sein. Hinsichtlich der Gesellschaft selbst aber hat sich noch nie ein Reservefonds auf eine dieser angegebenen Arten gebildet.

Referent v. Friesen: Allerdings ist die Deputation der Meinung gewesen, daß, wenn ein Reservefonds gebildet werden soll, dies anfangs nicht anders geschehen könne, als daß einige Procente mehr eingezahlt werden, als der augenblickliche Bedarf ist, daß mithin, wenn z. B. 3 oder 4 p. C. verlangt würden, 2 p. C. zurück behalten würden. Es ist übrigens ein Irrthum, wenn dem Vorschlage der Vorwurf gemacht wird, das Reservekapital würde unzinsbar bleiben. Dies wird gewiß nicht der Fall sein, denn es kann in Staatspapieren, oder in Actien, oder auf andere Weise zinsbar angelegt werden. Auch bei dem Himmelsfürst hat der Reservefonds, von welchem gesprochen worden, immer Zinsen getragen. Das Deputations-Gutachten sagt auch ausdrücklich: in sicheren Activis oder sonst. Das Uebrige verspare ich mir bis auf den Schluß der Debatte.

Abg. v. Thielau: Nur einige Worte zur Widerlegung. Es würde in dieser Hinsicht Dasselbe gelten, was ich gegen die Einzahlung im Allgemeinen gesagt habe.

Königl. Commissair v. Wietersheim: Ich werde mir nur einige Worte über die Natur des Reservefonds erlauben. Wohl scheinen die in der Kammer geäußerten Ansichten in dieser Beziehung nicht ganz richtig. Der Reservefonds hat eigentlich einen civilrechtlichen Zweck. Bei gewöhnlichen Gesellschaften, auch nach den Gesetzgebungen, wo solidarische Verpflichtung nicht stattfindet, findet doch die statt, daß die Theilhaber an der Gesellschaft gehalten sind auf die Höhe des gezogenen Gewinnes. Der Reservefonds beruht auf nichts Anderem, und nach allen mir bekannten Statuten lediglich darin, daß von den Dividenden ein gewisses Procent zurückgelegt, das ist: zum Reservefonds geschlagen und werbend angelegt wird, indem man Actien oder andere Activa ankauft. Der Reservefonds hat den Zweck, daß, wenn das Actienunternehmen eine günstige Dividende gegeben hat, später aber eine ungünstige Conjunktur eintritt, ein Theil des zurückgelegten Gewinnes verwendet wird, um die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bei später eintretenden Verlusten zu decken. Die Befürchtungen der geehrten Redner treten in keiner Rücksicht ein, vielmehr ist der Reservefonds unbedenklich und zweckmäßig. Eine ganz andere Frage ist es, ob

dem Antrage der Deputation, daß in allen Fällen darauf Bedacht genommen werde, die Zustimmung gegeben werden kann; denn es können Unternehmungen gedacht werden, wo er nicht nothwendig, und daher auch das Verlangen eines solchen ungerrecht ist.

Vizepräsident D. Haase: Nach der Erklärung der Staatsregierung ändert sich der Standpunct der ganzen Sache. Nach dem Vorschlage der Deputation habe ich nichts Anderes verstehen können, als daß der Reservefonds gleich anfangs durch eine Einzahlung gebildet werden solle. Nach den jetzt gegebenen Erklärungen erscheint ein solcher minder bedenklich.

Präsident: Der Abg. Krause hat nunmehr das Wort.

Abg. Krause: Was der Hr. Königl. Commissair so eben ausgesprochen, veranlaßt mich, mein Wort zurückzunehmen.

Abg. Utenstädt: Es ist ein Theil von dem, was ich sagen wollte, bereits von dem Königl. Commissair schon so eben erklärt worden. Ich beziehe mich darauf und bemerke nur, daß der Gesetzentwurf von solchen Actienvereinen spricht, welche die Bestätigung nachsuchen. Warum werden sie diese nachsuchen? Weil sie mehr oder minder Ausnahmen von den allgemeinen Rechten wünschen. Eine von diesen ist aber, daß die Auszahlung von Zinsen und Dividenden durch gerichtliche Verbote nicht gehemmt werden kann. Wenn sie nun die Regierung in dieser Maße begünstigt und die Rechte Dritter beschränkt, muß es einen Gegendruck geben, um dritte Staatsbürger wieder sicher zu stellen; dieses kann aber nur durch einen Reservefonds geschehen. Uebrigens habe ich mir diesen nie anders gedacht, als daß von den Dividenden Etwas zurückgelegt werde. Bemerken Sie, meine Herren, daß später eine Paragraphe kommt, welche sagt: daß die Gesellschaft aufhört durch Banquerott. Was thun nun aber die Unternehmer, wenn ihr Unternehmen, ich will mich so ausdrücken, wacklich wird? Sie nehmen schleunigst die Dividende an sich. Was bleibt aber nun den Gläubigern? Darum muß darauf gesehen werden, daß ein Fonds ihnen stets gesichert sei, an welchen sie sich halten können.

Abg. Junghans: Alle die Gesellschaften, welche einen Reservefonds bei sich eingeführt haben, bringen ihn dadurch auf, daß sie einen Theil der Dividende zurücklegen, und zwar gewöhnlich den fünften Theil. Wenn also dies auch auf alle Gesellschaften ausgedehnt werden soll, so werden die Actionaire gewissermaßen besteuert: denn sie müssen das hingeben, was vielleicht erst in 100 Jahren bei der Auflösung dem Inhaber zufließen wird. Da sie aber das Verdienst haben, die Sache begründet zu haben, und sich in der Regel anfangs mit einer geringern Dividende begnügen müssen, so dürfte es nicht rathsam sein, sie zu nöthigen, diese noch mehr zu schmälern. Reichthümer können bei solchen Vereinen nicht erworben werden. Es ist nur die Absicht, einen guten Zinsfuß zu erlangen. Ich bin daher überzeugt, daß die Dividenden sich in der Regel auf 5—6 p. C. incl. der Zinsen stellen werden. Nimmt man davon 1 p. C. zum Reservefonds, so bleiben nur 5, 4 oder vielleicht gar 3½ Procent, und dies dürfte Viele veranlassen, ihr Geld

*